

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289 f HGB sowie Erklärung zur Unternehmensführung des Konzerns gemäß § 315 d HGB

1. Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Aufsichtsrat und Vorstand der PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft sind der Überzeugung, dass Leitung und Überwachung Ihres Unternehmens – wie vom Aktiengesetz vorgeschrieben – einer ordnungsgemäßen Unternehmensführung entsprechen.

Aufsichtsrat und Vorstand sind der Ansicht, dass der Kodex auf große Publikumsaktiengesellschaften mit komplexen Strukturen zugeschnitten ist. Für ein Unternehmen in der Größenordnung der PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft würde das Nachhalten der sich zudem fortlaufend ändernden Empfehlungen einen unangemessen hohen Kosten- und Arbeitsaufwand für die Unternehmensorganisation darstellen.

Aufsichtsrat und Vorstand stimmen darin überein, dass eine ordnungsgemäße Unternehmensführung auch ohne Abgleich der Empfehlungen auf ihre Einhaltung sichergestellt ist.

Deshalb erklären Aufsichtsrat und Vorstand der PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft gemäß § 161 AktG, dass die Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex nicht angewendet wurden und werden.

2. Vergütungsbericht und Vergütungssystem

Das geltende, von der Hauptversammlung 2021 gebilligte Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands gemäß § 87a Abs. 1 und 2 S. 1 AktG und der letzte Beschluss der Hauptversammlung 2021 gemäß § 113 Abs. 3 AktG über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats sind auf der Homepage der PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft (www.pittler-maschinenfabrik.de) im Bereich Investor Relations öffentlich zugänglich.

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 und der Vermerk des Abschlussprüfers nach § 162 AktG werden der ordentlichen Hauptversammlung 2023 im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Billigung vorgelegt. Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 einschließlich des Vermerks des Abschlussprüfers wird ebenfalls auf der Homepage der PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft (www.pittler-maschinenfabrik.de) im Bereich Investor Relations veröffentlicht werden.

3. Festlegungen zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen: Frauenanteil in Vorstand, Aufsichtsrat und oberen Führungsebenen

Das am 1. Mai 2015 in Kraft getretene Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Erstes Führungspositionen-Gesetz – FüPoG I) verpflichtet börsennotierte, nicht-paritätische mitbestimmte Gesellschaften, wie die PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft, Zielvorgaben für die Frauenanteile in Vorstand, Aufsichtsrat und den Führungsebenen unterhalb des Vorstands zu machen.

Für den Vorstand der PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft hatte der Aufsichtsrat am 30. Juni 2019 gemäß § 111 Abs. 5 S. 1 AktG bis zum 30. Juni 2022 eine Zielgröße von 0% festgelegt. Zum 30. Juni 2022 wurde diese Zielgröße erreicht.

Mit Beschluss vom 30. Juni 2022 hat der Aufsichtsrat bis zum 30. Juni 2025 erneut eine Zielgröße von 0% für den Frauenanteil im Vorstand festgelegt. Hintergrund ist, dass der Vorstand unverändert aus lediglich einem Mitglied besteht und mittelfristig keine Neubesetzung des Vorstands absehbar ist. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass die fachliche Eignung und die Kenntnis der PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft als Voraussetzung für die Besetzung entscheidend sind. Vor diesem Hintergrund hat der Aufsichtsrat die Bestellung von Herrn Markus Höhne mit Beschluss vom 17. Januar 2023 bis zum 25. Januar 2026 verlängert. In Anbetracht der Mitarbeiterzahl und -struktur sowie der Größe und Struktur der PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft kommt auch eine Erweiterung des Vorstands um ein weiteres Mitglied auf absehbare Zeit nicht in Betracht. Sollte der Aufsichtsrat eine Erweiterung beschließen, so ist - geschlechtsunabhängig - allein maßgeblich, ob die notwendigen Anforderungen an die Qualifikation und Persönlichkeit vollumfänglich erfüllt werden.

Das durch das am 12. August 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Zweites Führungspositionen-Gesetz – FüPoG II) in § 76 Abs. 3a AktG eingeführte sog. Mindestbeteiligungsgebot findet auf die PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft keine Anwendung. Die PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft ist weder eine paritätisch mitbestimmte Gesellschaft noch besteht ihr Vorstand aus mehr als drei Personen.

Für den Aufsichtsrat der PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft hatte der Aufsichtsrat am 30. Juni 2019 gemäß § 111 Abs. 5 S. 1 AktG bis zum 30. Juni 2022 eine Zielgröße von 25% festgelegt. Zum 30. Juni 2022 wurde diese Zielgröße gemessen an der satzungsmäßigen Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht erreicht.

Der Aufsichtsrat der PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern. Dem Aufsichtsrat der PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft gehörte im genannten Bezugszeitraum eine Frau an. Das Aufsichtsratsmitglied Günter Rothenberger hatte sein Amt mit Wirkung zum Ende der Hauptversammlung 2022 aus persönlichen Gründen niedergelegt. An seiner Stelle wurde Herrn Dr. Steen Rothenberger in den Aufsichtsrat gewählt. Der Ausbau des Frauenanteils im Aufsichtsrat ist trotz intensiver Suche nicht gelungen, da es an entsprechend qualifizierten Kandidatinnen fehlte.

Die tatsächliche Größe der Frauenbeteiligung im Aufsichtsrat betrug daher im Bezugszeitraum bis zum 30. Juni 2022 durchweg 16,67% gemessen an der satzungsmäßigen Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder.

Der Aufsichtsrat der PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft möchte auch weiterhin an der Besetzung des Aufsichtsrats mit einer Frau festhalten. Gemäß § 111 Abs. 5 AktG hat der Aufsichtsrat daher entsprechend dem bisher erreichten Frauenanteil im Aufsichtsrat für die Zeit bis zum 30. Juni 2025 eine Zielgröße von einer Frau im Aufsichtsrat, d.h. einen Frauenanteil von 16,67%, für den Aufsichtsrat festgelegt.

In Anbetracht der Mitarbeiterzahl und -struktur sowie der Größe und Struktur der Gesellschaft insgesamt, möchte sich die PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft mit der Festlegung dieser Zielgröße auch weiterhin die größtmögliche Flexibilität vorbehalten, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten nach deren Qualifikation unabhängig vom Geschlecht auszuwählen.

Unterhalb des Vorstands gibt es bei der PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft keine weiteren Führungsebenen, für die eine Zielgröße festzulegen wäre.

4. Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, werden nicht angewandt.

5. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Zusammensetzung und Arbeitsweise des Aufsichtsratsausschusses

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über die Geschäftsentwicklung.

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht seine Tätigkeit. Er wird in alle Entscheidungen eingebunden, die für die PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft von grundlegender Bedeutung sind. Der Aufsichtsrat tagt mindestens viermal jährlich.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat einen Prüfungsausschuß bestellt. Zum 31. Dezember 2022 gehörten Herr Stefan Menz, Herr Josef Preis, Herr Dr. Steen Rothenberger und Frau Regina Libowski dem Prüfungsausschuß an. Sämtliche Mitglieder verfügen über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung sowie Abschlußprüfung. Der Prüfungsausschuß überwacht insbesondere den Rechnungslegungsprozeß, die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems sowie die Abschlußprüfung. Der Aufsichtsrat hat darüber hinaus keine weiteren Ausschüsse bestellt.

Langen, im Februar 2023

Aufsichtsrat und Vorstand der PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft